

# VERBAND DER FRIEDENSRICHTER UND DER FRIEDENSRICHTERINNEN DES KANTONS SOLOTHURN

---

## STATUTEN

### Verband der Friedensrichter und der Friedensrichterinnen des Kantons Solothurn

#### Vorbemerkung

Die in diesen Statuten erwähnten Begriffe, welche sich auf Personen beziehen, betreffen beide Geschlechter in gleicher Weise.

## I. NAME, SITZ, ZWECK

1. Unter dem Namen „Verband der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Kantons Solothurn“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Sitz des Verbandes ist der Wohnort des Präsidenten.
3. Der Verband ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
4. Der Verband bezweckt
  - den Zusammenschluss der Mitglieder zur Verfolgung gemeinsamer Interessen
  - die Vertretung der Friedensrichter nach aussen
  - die Förderung der Aus- und Weiterbildung von amtierenden Friedensrichtern
  - den Erfahrungsaustausch und die Pflege der Freundschaft unter den Mitgliedern.

## II. MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verband besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
  - Als Aktivmitglied kann ein amtierender Friedensrichter als auch dessen Stellvertretung aufgenommen werden
  - Als Passivmitglied kann ein ehemaliger Friedensrichter aufgenommen werden
  - Ehrenmitglied ist, wer aufgrund seiner besonderen Verdienste um den Verband dazu ernannt wird.
2. Die Aufnahme der Mitglieder fällt in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes.
3. Ein amtierender Friedensrichter beziehungsweise dessen Stellvertretung beantragt die Aufnahme als Aktivmitglied nach seiner Wahl. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Ende der Amtstätigkeit, durch Austritt oder Ausschluss.
4. Ein ehemaliger Friedensrichter beantragt die Aufnahme als Passivmitglied nach dem Ende der Amtstätigkeit, wenn er weiterhin dem Verband angehören will. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
5. Mitglieder, die den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, können aus dem Verband ausgeschlossen werden, sofern dies an einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

### **III. ORGANISATION**

#### **A. ALLGEMEINES**

1. Die Organe des Verbandes sind:
  - die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren.
2. Als Mitglieder des Vorstandes können nur aktive Friedensrichter gewählt werden. Erlischt die aktive Tätigkeit während der Amtsdauer, so kann die Funktion im Kantonalverband bis zur folgenden Generalversammlung beibehalten werden.

#### **B. GENERALVERSAMMLUNG**

1. Das oberste Organ des Verbandes ist die Generalversammlung. Alljährlich in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Ein Verbandsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand 30 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

An der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme.

2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn ein Bedürfnis besteht oder wenn es von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.
3. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand bis 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.
4. Jede Generalversammlung ist ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben Artikel II. 5 und IV.
5. Der Generalversammlung steht die Erledigung folgender Geschäfte zu:
  - Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der zwei Rechnungsrevisoren. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Die Gewählten sind wieder wählbar.
  - Abnahme des Jahresberichtes
  - Abnahme der Jahresrechnung
  - Genehmigung des Budgets
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Statutenrevisionen
  - Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Verbandes und Verwendung des Verbandsvermögens.

## C. VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus 3-7 Aktivmitgliedern. Wenn möglich sind im Vorstand Friedensrichter aus den 5 Amteien vertreten. Er besorgt die Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen.

Mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten konstituiert der Vorstand sich selbst.

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

2. Der Vorstand wählt die Delegierten für den „Schweizerischen Verband der Friedensrichter und Vermittler SVFV“. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren.
3. Der Vorstand hat folgende Ausgabenkompetenzen:

- einmalige Ausgaben	max. CHF	1'000.--
- jährlich wiederkehrende	max. CHF	500.--.

## IV. AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. Bei der Auflösung des Verbandes fliesst ein allfälliges Restvermögen dem Schweizerischen Verband der Friedensrichter und Vermittler SVFV zu.

Diese geänderten Statuten treten mit der Erwirkung des Abstimmungsergebnisses der schriftlich durchgeführten Generalversammlung (Vorstandssitzung vom 19. August 2020) in Kraft.

Recherswil, den 19. August 2020

Die Präsidentin

sig. Stefanie Humm

Der Aktuar

sig. Remo Waldner

(Der Verein ist am 11. November 2010 in Oensingen gegründet worden.)